

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0212-I/A/5/2017

Wien, am 28. Juni 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12991/J des Abgeordneten Wolfgang Zanger und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 10:

- *Von welchen externen Beratern (Einzelpersonen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Agenturen, etc.) wurde die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, das Ministerbüro, beziehungsweise allfällig nachgeordnete Dienststellen in den Jahren 2015 und 2016 beraten und welche Expertisen gaben diese in Auftrag, beziehungsweise welche einschlägigen Dienstleistungsverträge gaben diese in diesem Zeitraum in Auftrag?*
- *Aus welchem Grund wurden in dem unter 1. genannten Zeitraum externe Berater hinzugezogen, beziehungsweise aus welchem Grund wurden Expertisen oder Dienstleistungsverträge in Auftrag gegeben?*
- *Wer exakt gab den Auftrag für allfällig unter 1. genannte externe Beratungsleistungen, Expertisen, beziehungsweise Dienstleistungsverträge?*
- *Wie lautete die externe Beauftragung (Vertrag) für die unter 1. Genannten Beratungsleistungen und allfälliger in Auftrag gegebener Expertisen und Dienstleistungsverträge?*
- *Gab es im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen und allfällig nachgeordneten Dienststellen keine qualifizierten Mitarbeiterinnen und*

Mitarbeiter, die dieselbe Beratungsleistung, beziehungsweise Expertise erbringen konnten, wie die in 1. genannten und beauftragten Berater, "Experten" und Dienstleister?

- *Wenn nein zu 5.: Warum nicht?*
- *Erfolgten Ausschreibungen für die vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen in den Jahren 2015 und 2016 in Auftrag gegebenen Beratungsleistungen und Expertisen?*
- *Wenn nein zu 7.: Warum nicht?*
- *Welchen exakten Inhalt hatten die unter 1. genannten Beratungsleistungen und Expertisen, beziehungsweise zu welchen Schlussfolgerungen und Empfehlungen kamen diese?*
- *Mit welcher exakten budgetären Bedeckung wurden die in 1. genannten Beauftragungen jeweils durchgeführt?*

Hinsichtlich der im Jahr 2015 in Auftrag gegebenen Beratungsleistungen und Expertisen darf ich auf die Beantwortung meiner Amtsvorgängerin zu der an sie gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 8137/J verweisen.

Für die entsprechenden Beauftragungen im Jahr 2016 verweise ich auf meine Ausführungen zur parlamentarischen Anfrage Nr. 11769/J.

Fragen 11 und 12:

- *Planen Sie, das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen sowie allfällig nachgeordnete Dienststellen zukünftig die Beauftragung von externen Beratern und Experten?*
- *Wenn ja zu 11.: Wann, wofür, welche und mit welchen zu erwartenden Kosten?*

Je nach Bedarf wird die bisherige Beauftragungspraxis fortgesetzt.

Fragen 13 und 14:

- *Welchen Unternehmensberatern, beziehungsweise sonstigen externen Beratern wurden in den Jahren 2015 und 2016 durch Unternehmen, an denen das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital beteiligt ist oder das durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen beherrscht, beziehungsweise beeinflusst wird, Aufträge erteilt?*
- *Welche Kosten fielen für die unter 13. genannten externen Beratungsaufträge an?*

In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinn der Anfrage nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH)

und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer/Muzak B-VG, 5. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Die gegenständlichen Fragen betreffen ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und liegen somit außerhalb meiner politischen Verantwortung. Sie sind daher grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Dr.ⁱⁿ Pamela Rendi-Wagner, MSc

